

Leistungsvereinbarung betreffend Überprüfung und Aufsicht der Tagesfamilien

zwischen

Gemeinde Der Politischen Gemeinde Wettswil a.A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil a.A.,
vertreten durch den Gemeinderat
(im Folgenden «Gemeinde»)

und

Triangel GmbH, Hafnerstrasse 60, 8005 Zürich
(im Folgenden «Triangel»)

Überprüfung der Tagesfamilien und Aufsicht über diese

1. Gegenstand

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, die Prozesse und die Dienstleistungen, die Triangel im Auftrag der Gemeinde betreffend Aufsicht über die Tagesfamilien in der Gemeinde wahrnimmt.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Kantonale Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (Pflegekinderfürsorgeverordnung; LS 852.22)
- Kantonale Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 (LS 852.23)
- Weisung zur Erfassung von Tagespflegeplätzen des kantonalen Jugendamtes vom März 1987

2.2. Meldepflicht

Tagesfamilien unterstehen in der Gemeinde Wettswil a.A. der Aufsicht des Gemeinderates. Eine Tagesfamilie muss sich vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit bei der zuständigen Behörde der Gemeinde melden. Die Tagesfamilie füllt hierzu das Meldeformular aus und schickt dieses an die zuständige Behörde.

Das Meldeformular enthält folgende Angaben:

- Personalien der Tageseltern
- Angaben zu eigenen Kindern der Tageseltern
- Angaben zu weiteren im Haushalt lebenden Personen (z.B. Pflegekinder)
- Anzahl Tagespflegeplätze
- Angaben zu den Wohnverhältnissen

Dem Meldeformular ist ein Strafregisterauszug beider Tageseltern beizulegen.

Meldepflichtig ist die Tagesfamilie und nicht jedes einzelne Betreuungsverhältnis. Die Meldepflicht besteht, wenn

- Kinder unter 12 Jahren betreut werden (Art. 12 Abs 1 PAVO)
- mindestens ein Tageskind zweieinhalb oder mehr Tage / Nächte pro Woche anwesend ist (praxismässig entsprechend 20 oder mehr Stunden, Tages- und Nachtstunden zählen gleich).
- höchstens fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden (vgl. § 9 Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten; bei gleichzeitiger Betreuung von mehr als fünf Kindern ist die Bewilligungspflicht als Kinderkrippe bzw. Kinderhort zu prüfen).
- die Betreuung gegen Entgelt erfolgt.
- Die Betreuung mehr als einen (bei Entgeltlichkeit) bzw. mehr als drei Monate (bei Unentgeltlichkeit) dauert (Art. 4 Abs. 1 PAVO analog)
- Wenn eine Tagesfamilie einen Wohnungswechsel vornimmt sowie wenn besondere Vorkommnisse eintreten, ist dies ebenfalls der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 13 Abs. 2 Pflegekinderfürsorgeverordnung).

Nicht als Tageskinder gelten:

- eigene Kinder
- Kinder, deren Eltern zum Verwandtenkreis gehören
- Kinder, welche zu Besuch weilen
- Kinder, welche ausschliesslich den Mittagstisch (11.30 – 13.30 Uhr) besuchen

3. Übertragung der Zuständigkeit

Die Gemeinde nimmt für die notwendigen fachlichen Abklärungen (Überprüfung der Meldung und Aufsicht gemäss Abschnitt 4) die Dienste von Triangel in Anspruch.

Die Aufsichtsbesuche und die Berichterstattung darüber werden jährlich durchgeführt (PAVO Art. 10). Dabei soll regelmässig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Tagesfamilienverhältnisses erfüllt sind. Der Erstbesuch findet innerhalb von drei Monaten ab Meldung der Tagesfamilie statt.

4. Leistungen von Triangel

4.1 Prüfung der Meldungen neuer Tagesfamilien

Neuanmeldungen von Tagesfamilien schickt die Gemeinde an Triangel weiter. Triangel überprüft, ob aufgrund der eingereichten Unterlagen von Vornherein etwas gegen die Tätigkeit als Tagesfamilie spricht. Ist dies nicht der Fall nimmt Triangel mit der Familie Kontakt auf und vereinbart einen ersten Aufsichtsbesuch. Eine weitergehende Prüfung erfolgt im Rahmen des ersten Aufsichtsbesuches (vgl. Pkt. 4.2).

4.2 Durchführung der Aufsicht

Gestützt auf die Vorgaben der Bildungsdirektion führt Triangel bei jeder Tagesfamilie so oft als nötig, jedoch mindestens einmaljährlich einen Aufsichtsbesuch durch. Sie prüft dabei, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung der Tätigkeit als Tagesfamilie erfüllt sind, insbesondere:

- Ob die Tagesfamilie eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung für die Tageskinder gewährleistet und ob das Wohl anderer in der Tagesfamilie lebender Kinder durch die Tageskinder nicht gefährdet ist (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 PAVO, § 17 i.V.m. § 5 Abs. 1 Pflegekinderfürsorgeverordnung)
- Ob die Tagesfamilie den Tageskindern Geborgenheit gibt und ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördert (§11 Pflegekinderfürsorgeverordnung)
- Ob die Tageseltern und weitere im Haushalt lebende Personen einen guten Leumund geniessen (§ 17 i.V.m. §5 Abs. 2 Pflegekinderfürsorgeverordnung sowie Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 PAVO); dazu ist u.U. ein aktueller Strafregisterauszug einzufordern
- Ob die Tageseltern und weitere im Haushalt lebenden Personen an keiner Krankheit leiden, welche die Tageskinder gefährden könnte (§17 i.V.m. § 5 Abs. 2 Pflegekinderfürsorgeverordnung sowie Art. 12 Abs.2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 PAVO). Dazu ist eine entsprechende Erklärung der Tageseltern einzuholen; bei Verdacht auf eine Gefährdung kann ein ärztliches Zeugnis der Tageseltern oder anderer im Haushalt lebender Personen verlangt werden.

Am Aufsichtsbesuch anwesend sind die Tageseltern und allenfalls weitere im Haushalt lebende Personen.

4.3 Aufsichtsprotokoll / weiterführende Massnahmen

Über den Aufsichtsbesuch erstellt die Aufsichtsperson ein Protokoll wo sie angibt, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Tätigkeit als Tagesfamilie erfüllt sind. Werden Mängel oder Besonderheiten festgestellt, so werden diese im Aufsichtsprotokoll, zusammen mit allfälligen Empfehlungen für die Behebung dieser, beschrieben.

Das Protokoll wird an die Gemeinde geschickt.

4.4 Weiterführende Leistungen

- Rechtzeitige Ankündigung des nächsten Besuches bei den Tageseltern.
- Einfordern notwendiger Informationen bei der Tagesfamilie, insbesondere zu Punkten, die im Meldeverfahren oder beim letzten Aufsichtsbesuch Abklärungen erforderten oder zu Auflagen führten.
- Überprüfung der Erfüllung allfälliger Auflagen der Gemeinde.
- Gespräch mit den Tageseltern über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung.

5. Tagesfamilien der Gemeinde

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungsvereinbarung betrifft sie folgende Tagesfamilien.

Tageseltern (Namen beider Eltern)	Strasse, Wohnort	Anzahl Tageskinder

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind in Wettswil a.A. keine Tagesfamilien gemeldet.

6. Tarife und Rechnungsstellung

6.1 Tarife

Triangel erbringt ihre Dienstleistungen zu einem Stundensatz von CHF 150.00 exkl. MwSt. Die Wegzeit wird zur Hälfte verrechnet (in der Regel 1 Stunde Wegzeit pro Aufsichtsbesuch). Die folgende Kostenschätzung gilt lediglich als Orientierung. Für den Fall, dass Massnahmen beantragt werden müssen, vergrössert sich der Zeitaufwand in den verschiedenen Bereichen, eine verlässliche Kostenschätzung ist da nicht möglich.

Ungefährer Stundenaufwand			
Leistung	Geschätzter Zeitaufwand	Tarif/Std.	Betrag CHF (exkl. MwSt)
Prüfen relevanter Unterlagen	0.75 Std.	150.00	112.50
Aufsichtsbesuch	1.5 Std.	150.00	225.00
Berichterstattung	0.75 Std.	150.00	112.50
Wegzeit	1 Std.	75.00	75.00
Total			525.00

6.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt pro abgeschlossenes Verfahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Fachlichkeit und Bereitschaft

Triangel ist dafür besorgt, dass eine Person mit fundierter Fachkenntnis innert Wochenfrist für dringende Abklärungen zur Verfügung steht.

7.2 Vorlagen und Dokumente

Triangel stellt der Gemeinde das Meldeformular auf ihrer Website zur Verfügung.

7.3 Datenschutz, Verwendung von Informationen und Geschäftsgeheimnis

Triangel hält sich an alle gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Triangel verwendet Informationen, die sie aufgrund ihrer aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Tätigkeit erhält, ausschliesslich zum dafür vorgesehenen Zweck.

7.4 Öffentlichkeit

Triangel ist berechtigt, auf ihrer Homepage über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu informieren.

7.5 Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde informiert allfällige Tagesfamilien auf ihrem Gebiet schnellstmöglich über die Zuständigkeitsübertragung an die Triangel, mit Kopie an Triangel.

8. Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtsweges aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

9. Inkrafttreten und Kündigung

9.1 Inkrafttreten und Befristung

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. April 2019 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.

9.2 Auflösung/Kündigung

Eine geplante Nicht-Verlängerung der Leistungsvereinbarung ist sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Die Leistungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Bei Nichterfüllen der Leistungen gemäss Vereinbarung kann diese nach erfolgter Mahnung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

10. Gerichtsstand

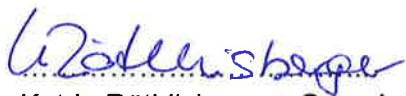
Können Konflikte nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist Gerichtsstand Wettswil a.A.

Wettswil a.A., 02. DEZ. 2019

Zürich, 9.12.19

Gemeinde Wettswil a.A.

Gemeinderat



Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin



Alexandra Brandenberger, Gemeindeschreiberin

Triangel GmbH

Esther David

Geschäftsleiterin

